



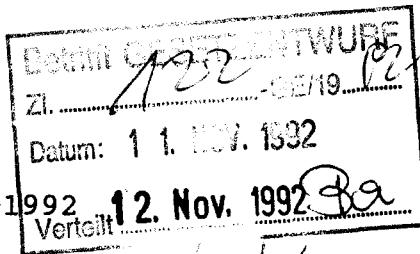
## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Ⓛ (0662) 8042-2160    Ⓛ 633028    DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Zahl**

0/1-13/461-1992

**Chiemseehof**

(0662) 8042

Nebenstelle 2982

**Datum**

9.11.1992

**Betreff***Dr. Klausgruber*

Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 (EWR-Anpassungs-Novelle); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 124.115/112-I/2-92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 1:

Die vorliegende Fassung des § 4 Abs. 7 lässt die Regelung vermissen, daß die angegebenen Höchstgesamtgewichte nicht auf Sattelanhänger anzuwenden sind. Damit würden Sattelanhänger unter den allgemeinen Begriff der Fahrzeuge mit zwei Achsen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 18.000 kg fallen. § 4 Abs. 7 lit. a, f und g sollten daher um die Wendung "ausgenommen Sattelanhänger" ergänzt werden.

Die Ausrüstung der Antriebsachse bzw. der Antriebsachsen mit Doppelbereifung und Luftfederung (lit. c und d) ist Voraussetzung für ein höheres zulässiges Gesamtgewicht. Es gibt jedoch auch Fahrzeuge mit zuschaltbarem Antrieb auf weiteren Achsen. Eine Ergänzung in dem Sinne, daß hier dauernd angetriebene Achsen gemeint sind (2. und 3. Achse bzw. 3. und 4. Achse), wäre erforderlich.

- 2 -

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte vom Geltungsbereich des letzten Satzes des Abs. 7 lediglich die lit. f (Einachsanhänger) ausgenommen werden.

Zu Z. 1 und 2:

Der weiterhin anwendbare § 4 Abs. 7a steht im Widerspruch zu den im Entwurf beabsichtigten Änderungen der Z. 1 und 2. In Kombination eines zweiachsigen LKW's (18.000 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht) mit einem dreiachsigen Anhänger (24.000 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht) ergibt sich eine Summe von 42.000 kg. Derzeit ist diesbezüglich ein Maximalgewicht von 38.000 kg zulässig. Eine solche, durchaus übliche Fahrzeugkombination wäre daher auch leer oder teilbeladen nicht gesetzeskonform.

Zu Z. 2:

Die Ausführungen hinsichtlich einer genauen Beschreibung der Antriebsachsen zu Z. 1 haben auch für Z. 2 Gültigkeit.

Im § 4 könnte Abs. 8 entfallen. Bei Weiterbestehen des Abs. 8 wäre beispielsweise für zweiachsige Omnibusse in besonderer Bauweise anstatt derzeit 17.600 kg (16.000 x 1,1) ein Gesamtgewicht von 19.600 kg (18.000 x 1,1) zulässig.

Zu Z. 6:

§ 27 Abs. 3 nimmt lediglich Wohnanhänger von der verpflichtenden Ersichtlichmachung der in den Z. 1 bis 4 angeführten Daten aus. Aus dem Gesetzentwurf geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob die Abstandsangabe (b) in Z. 4 auch für Anhänger mit kleineren Längsabmessungen (z. B. Anhänger mit Kugelkopfkupplung, bei denen sich die Gesamtlänge von Abstand b nur um ca. 25 mm unterscheidet) notwendig ist. Eine diesbezügliche konkrete Aussage wäre wünschenswert.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor